

# RheinlandPfalz



## Alarm- und Einsatzplan

### Eisenbahn

(AEP – Eisenbahn)



## Verbandsgemeinde Alzey-Land

Oktober 2020

## Fortführungsnachweis

Die Aufstellung und Fortführung der Angaben in den Alarmstufen 1 - 3 obliegen den Gemeinden/Verbandsgemeinden, die der Alarmstufen 4 und 5 den Landkreisen in Abstimmung mit den Gemeinden/Verbandsgemeinden.

Die Gemeinden/Verbandsgemeinden und die Landkreise tauschen ihre Angaben zur Fortschreibung aus.

Alle Angaben im Alarm- und Einsatzplan sind ständig, spätestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Berichtigt am	Name
27.10.2020	R.Madarasz

## **ALARMSTUFE 1**

### Definition:

Alarmstufe 1 ist auszulösen

- bei kleineren technischen Hilfeleistungen,

wenn durch das Ereignis kein Personenschaden, keine Brandgefahr und keine Umweltgefährdung zu befürchten ist.

(Beispiel: Äste auf dem Bahnkörper durch Windbruch, entlaufene Weidetiere)

### **Zu alarmierende Feuerwehrkräfte:**

Grundsätzlich: 1 Löschfahrzeug LF mit Funkausrüstung

### Alarmierung:

Die Alarmierungen der Alarmstufe 1 werden von der Feuerwehralarmierungsstelle (Polizeiinspektion, Feuerwehrleitstelle, Rettungsleitstelle, Integrierte Leitstelle) durchgeführt aufgrund der Auswertung der bei ihr eingehenden Informationen / Meldungen.

## Alarmierungs- und Informations-Checkliste

### Alarmstufe 1

Schadensereignis: .....

Schadensort: .....

Einsatzbeginn Datum: .....Uhrzeit: .....

Einsatzende Datum: .....Uhrzeit: .....

**Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung \*) zu veranlassen.**

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
1.	Feuerwehr- alarmierungs- stelle (Feuerwehr, Polizei, Ret- tungsdienst, Integrierte Leitstelle)	Alarmierung der Notfallleitstelle Eisenbahn: Anforderung des Notfallmanagers	311.1		
2.		Information des zuständigen BGS-Amtes			
3.		Alarmierung eines Löschfahrzeuges	002.100.2 002.100.11		
		Alarmierung des Personals der Feu- erwehreinsatzzentrale –FEZ	002.100.0		
		Information des Wehrleiters	002.2.0		
4.	FEZ *	Anfrage bei Notfallleitstelle Eisen- bahn, ob Gleise gesperrt, Züge zu- rückgehalten und ggf. Spannungsfrei- heit gegeben ist und Weitergabe der Information an den Einsatzleiter	311.1 311.2		

## ALARMSTUFE 2

### Definition:

Alarmstufe 2 ist auszulösen, wenn die nach Alarmstufe 1 alarmierten Kräfte erwartungsgemäß nicht ausreichen und/oder

- a) geringe Maßnahmen zur
  - Rettung und Bergung einer Person oder von Tieren
  - Bekämpfung eines Brandes (Entstehungsbrand)
  - Technischen Hilfeleistungerforderlich sind,
- b) ein gefährlicher Stoff zwar noch nicht selbst betroffen ist, aber nicht ausgeschlossen werden kann, daß ein Schadensereignis auf den gefährlichen Stoff übergreift,
- c) eine geringe Menge eines gefährlichen Stoffes ausgetreten ist, jedoch
  - keine Gefährdung für die Bevölkerung besteht
  - nur geringe Gefahren für die Umwelt entstehen

### **Zu alarmierende Feuerwehrkräfte:**

Grundsätzlich: Löschfahrzeug LF 16/12 gemäß Alarmstufe 1  
Löschfahrzeug LF 8/6  
Einsatzleitwagen ELW 1

Nach Lage: Gerätewagen-Gefahrstoff GW-G 1 bzw. GW-G 2 } (als Teileinheit des  
Gerätewagen-Messtechnik GW-Mess } Gefahrstoffzuges)

Mehrzweckfahrzeug MZF 1

### Alarmierung:

Die Alarmierungen der Alarmstufe 2 werden

- a) als **Erstalarmierung** durchgeführt von der Feuerwehralarmierungsstelle (Polizeiinspektion, Feuerwehrleitstelle, Rettungsleitstelle, Integrierte Leitstelle), wenn aufgrund der eingehenden Informationen/Meldungen vermutet werden muss, dass die Einsatzkräfte der Alarmstufe 1 nicht ausreichen.

Es sind gemäß Checklisten die Alarmierungen/Informierungen Nr. 1 bis 5 und Nr. 6 bis 11 auszuführen.

oder

- b) als **Nachalarmierung** veranlasst vom Einsatzleiter der Alarmstufe 1 aufgrund der Lagebeurteilung.  
Die Feuerwehreinsatzzentrale / Feuerwehrleitstelle und / oder die Rettungsleitstelle werden vom Einsatzleiter beauftragt, die Alarmierungen Nr. 6 bis 21 der Alarmierungs- und Informations-Checkliste durchzuführen.

Sanitäts- und Betreuungsdienst:

Die erforderlichen Kräfte des Sanitäts- und Betreuungsdienstes sind bei der Rettungsleitstelle anzufordern

- als Erstalarmierung in der Regel von der Rettungsleitstelle oder der Feuerwehrleitstelle
- als Nachalarmierung vom Einsatzleiter

Die Rettungsleitstelle führt die erforderlichen Maßnahmen nach dem Alarm- und Einsatzplan Gesundheit Rheinhessen durch.

## Alarmierungs- und Informations-Checkliste

### Alarmstufe 2

Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung \*) zu veranlassen.

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
		<b>Alarmierung gemäß Alarmstufe 1, dann weiter:</b>			
6.	Feuerwehr- alarmierungs- stelle (Feuerwehr, Polizei, Ret- tungsdienst, In- tegrierte Leit- stelle)	Alarmierung des Wehrleiters Wenn bei Stufe 1 NR. 3 noch nicht Erfolgt.	002.2.0		
7.		Alarmierung eines Löschfahrzeugs	002.100.2 002.100.11		
8.	FEZ	Alarmierung eines ELW 1	002.300.1		
9.		Information des KFI	151.1.0		
10.		Rückfrage bei Notfalleitstelle Ei- senbahn über Inhalt der Güterwa- gen bei Gefahrguttransporten oder Betriebsmittel in Triebfahrzeugen	311.1 311.2		
		Rücksprache mit dem Produkther- steller oder einer Firma des TUIS	300.1 300.2		
11.	FEZ *	Alarmierung des Sanitäts- und Be- treuungsdienstes über die FwLtS Mainz	100.1		
12.		Alarmierung eines GW-G1	100.1		
13.		Alarmierung eines GW-Mess	100.1		
14.		Alarmierung eines MZF 1	002.100.0		

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
15.		Alarmierung bzw. Information weiterer Dienststellen und Einrichtungen, z.B.:			
		Untere Wasserbehörde	150.8		
			150.9		
			150.10		
		Elektrizitätswerk	307.1		
		Wasserwerk WVR	002.505		
16.	FEZ *	Kläranlage Alzey	002.501		
		Kläranlage Flonheim	002.503		
		andere Hilfsorganisation			
		Alarmierung von Geräten und Mitteln zum Auffangen, Aufnehmen, Abdichten, Eindämmen; ggf. Transport anfordern	100.1		
			300.1		
			300.2		
17.		Information des zuständigen Bundesgrenzschutzamtes und der Polizeidienststelle	319.1		
			400.1		
			400.2		
18.			400.3		
		Information der Gemeindeverwaltung/ des Bürgermeisters	002.1.0		
19.		Information der Anwohner nach vorbereitetem Text, ggf. Aufforderung zu besonderen Maßnahmen	nach Anweisung EL		
20.	Bürgermeister *	Information der Presse	350		



### ALARMSTUFE 3

#### Definition:

Alarmstufe 3 ist auszulösen, wenn die nach Alarmstufe 2 alarmierten Kräfte erwartungsgemäß nicht ausreichen und/oder

- a) umfangreiche Maßnahmen zur
  - Rettung von Personen oder Tieren
  - Bekämpfung eines Brandes
  - technischen Hilfeleistungerforderlich sind,
- b) ein gefährlicher Stoff durch ein Schadensereignis betroffen ist und in geringem Umfang eine Gefährdung der Bevölkerung und der Umwelt gegeben ist,
- c) durch die Freisetzung eines gefährlichen Stoffes eine Gefährdung für die Bevölkerung und die Umwelt in geringem Umfang gegeben ist.

#### **Zu alarmierende Feuerwehrkräfte:**

Grundsätzlich:      Feuerwehrfahrzeuge gemäß Alarmstufen 1 und 2  
                          Löschfahrzeug mit mind. 1.200 l Löschwasser  
                          Rüstwagen RW-Kran  
                          Container SAE  
                          Führungsstaffel

nach Lage:           Gerätewagen-Gefahrstoff GW-G1 bzw. GW-G2  
                          Gerätewagen Messtechnik GW-Mess

} (als Teileinheit des  
Gefahrstoffzuges)

Abrollbehälter-Atemschutz (AB-AS)  
Schlauchwagen SW 2000  
Hubrettungsfahrzeug  
Flutlichtanlage  
weitere Löschfahrzeuge mit mind. 1.200 l Löschwasser  
Lautsprecherwagen

#### Alarmierung:

Die Alarmierungen der Alarmstufe 3 werden

- a) in der Regel als **Nachalarmierung** veranlasst vom Einsatzleiter der Alarmstufe 2.

Die Feuerwehreinsatzzentrale/Feuerwehrleitstelle und/oder die Rettungsleitstelle werden vom Einsatzleiter beauftragt, die Alarmierungen Nr. 22 bis 43 der Alarmierungs- und Informations-Checkliste durchzuführen.

oder

- b) im Ausnahmefall als **Erstalarmierung** durchgeführt von der Feuerwehralarmierungsstelle (Polizeiinspektion, Feuerwehrleitstelle, Rettungsleitstelle, Integrierte Leitstelle), wenn aufgrund der eingehenden Informationen/Meldungen vermutet werden muss, dass die Einsatzkräfte der Alarmstufe 2 nicht ausreichen.

Es sind gemäß den Checklisten die Alarmierungen/Informierungen Nr. 1 bis 5, Nr. 6 bis 11 und Nr. 22 bis 25 auszuführen.

#### Sanitäts- und Betreuungsdienst:

Die erforderlichen Kräfte des Sanitäts- und Betreuungsdienstes sind bei der Rettungsleitstelle anzufordern

- als Erstalarmierung in der Regel von der Rettungsleitstelle oder der Feuerwehrleitstelle
- als Nachalarmierung vom Einsatzleiter
- als Nachalarmierung von dem Sanitäts- und Betreuungsdienst an der Einsatzstelle

Die Rettungsleitstelle führt die erforderlichen Maßnahmen nach dem Alarm- und Einsatzplan Gesundheit Rheinhessen durch.

## Alarmierungs- und Informations-Checkliste

### Alarmstufe 3

Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung\*) zu veranlassen.

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:		
				Uhrzeit	Handz.	
		<b>Alarmierung gemäß Alarmstufen 1 und 2, dann weiter:</b>				
21.	Feuerwehr- alarmierungs- stelle (Feuerwehr, Polizei, Ret- tungsdienst, Integrierte Leitstelle)  oder  FEZ	Alarmierung eines Löschfahrzeugs mit mind. 1.200l Löschwasser	002.100.2 002.100.11			
22.		Alarmierung einer Führungsstaffel	008.1.1 008.1.0			
23.		Alarmierung eines RW-Kran	100.1			
24.		Alarmierung eines Container SAE	100.1			
25.		Alarmierung des KFI	150.1.1			
26.		Alarmierung des Sanitäts- und Betreuungsdienstes über die FwLtS Mainz	100.1			
27.		Alarmierung eines GW-G2	070.1			
28.		Alarmierung eines GW-Mess	070.1			
29.		Alarmierung eines AB-AS	100.1			
30.		Alarmierung eines SW 2000	009.3.1			
31.		Alarmierung eines Hubrettungsfahrzeuges	100.1			
32.		FEZ *	Alarmierung einer Flutlichtanlage	140.1		
33.			Alarmierung weiterer Löschfahrzeuge mit mind. 1.200 l Löschwasser	Nach Anweisung EL		

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
34.	FEZ *	Alarmierung eines Lautsprecherwagens	002.300.1		
35.		Alarmierung des Technischen Hilfswerks	140.1		
36.		Alarmierung von Geräten und Mitteln zum Auffangen, Aufnehmen, Abdichten, Eindämmen, ggf. Transport anfordern	070.1 300.1 300.2		
37.		Alarmierung von Feuerwehrfachberatern und LNA	Nach Anweisung EL		
38.		Alarmierung bzw. Information weiterer Dienststellen und Einrichtungen, z.B.:			
		Untere Wasserbehörde	150.8 150.9 150.10		
		Elektrizitätswerk	307.1		
		Wasserwerk WVR	002.505		
		Kläranlage Alzey Kläranlage Flonheim	002.501 002.503		
		andere Hilfsorganisation			
39.	Information der Kreisverwaltung/ des Landrates	150.1 150.2			
40.	Information der Anwohner nach vorbereitetem Text, ggf. Aufforderung zu besonderen Maßnahmen siehe Anlage 7.12	Nach Anweisung EL			
41.	Hilfeleistung durch TUIS: Anfragen / Maßnahmen nach Weisung der Einsatzleitung:	300.1 300.2			
	Telefonische Beratung Fachliche Beratung an der Einsatzstelle Einsatz der Werkfeuerwehr				
42.	Bürgermeister	Information der Presse (wenn nicht bei Nr. 21 erfolgt)	350		

### 3 Checklisten für Einsatzmaßnahmen

- 3.1 Einsatzgrundsätze
- 3.2 Checkliste Lagefeststellung
- 3.3 Checkliste Gefahren der Einsatzstelle
- 3.4 Checkliste Gefahrenabwehr-Maßnahmen
- 3.5 Checkliste Ergänzende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- 3.6 Checkliste Abschließende Einsatzmaßnahmen

### 3.1 Einsatzgrundsätze

- a) Bei jedem Einsatz im Gleisbereich der Eisenbahn ist zunächst die Notfallleitstelle Eisenbahn zu informieren.  
Es ist abzufragen, wann der Notfallmanager an der Einsatzstelle eintrifft.
- b) Vor dem Betreten der Gleisanlage sind die Informationen von der Notfallleitstelle Eisenbahn abzufragen über
- Sperrung der Gleise
  - Spannungszustand der Oberleitungen
  - Durchführung der Bahnerdung
  - Ladungsinhalte von Güterwagen

Die Einsatzkräfte müssen solange in Bereitstellung bleiben, bis

- die Gleise gesperrt sind
- die Oberleitungen abgeschaltet sind
- die Bahnerdung erfolgt ist

Von einer Abschaltung der Oberleitung und der Bahnerdung kann der Einsatzleiter im Einzelfall absehen, wenn die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 132 eingehalten werden und die „Richtlinie über die Zusammenarbeit im Brand- und Katastrophenschutz im Gleisbereich der DB AG“ (Kapitel 8, Anlage 1) berücksichtigt wird.

- c) Auf die Richtlinie über die Zusammenarbeit im Brand- und Katastrophenschutz im Gleisbereich der Deutschen Bahn AG" (Anlage 1) wird hingewiesen.

#### Hinweis:

Damit im Gleisbereich der Eisenbahn wirksame Hilfe geleistet werden kann, muss die Eisenbahn die bahntypischen Gefahren grundsätzlich selbst beseitigen. Daher ist die Sperrung der Gleise, das Spannungsfreimachen der Oberleitung und das Bahnerden Aufgabe der Eisenbahn. Für das Bahnerden hat die Deutsche Bahn AG für ihren Bereich die Notfallmanager entsprechend ausgerüstet und ausgebildet. Übernehmen örtliche Feuerwehren auf freiwilliger Basis das Bahnerden, so hat die Eisenbahn die erforderliche Ausstattung bereitzustellen und eine ausreichende Aus- und Fortbildung sicherzustellen (siehe hierzu Richtlinie in der Anlage 1).

### 3.2 Checkliste Lagefeststellung

Schadensereignis: .....

Schadensort: .....

Einsatzbeginn: Datum: ..... Uhrzeit: .....

Einsatzende: Datum: ..... Uhrzeit: .....

Nr.	Feststellung der Lage	Zeitvermerk	Bemerkung
1	<b>Angelaufene Maßnahmen vor Ort:</b> - Personaleinsatz - Materialeinsatz		
2	<b>Betriebszustand der Eisenbahn:</b> - Gleise gesperrt - Züge zurückgehalten - Oberleitungen abgeschaltet - Bahnerdung durchgeführt		
3	<b>Schadensumfang:</b> - Befragung Lokführer/Bahnpersonal/Notfallmanager - Anzahl Verletzter - Anzahl der zu betreuenden Personen		
4	<b>Lagebericht - Rückmeldung</b>		
5	<b>Wetterdaten:</b> - Niederschlag - Windrichtung/Windstärke - Temperatur		

Nr.	Feststellung der Lage	Zeitvermerk	Bemerkung
6	<b>Beschreibung des Schadensgebietes:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Räumliche Festlegung des Schadensgebietes</li> <li>- Zugänglichkeit (Anfahrtsweg)</li> <li>- Tunnel</li> <li>- Brücken</li> <li>- Rettungsplätze</li> <li>- Bereitstellungsplätze</li> <li>- Geländeeinschnitte</li> <li>- Bahnhöfe</li> <li>- Bebauung</li> <li>- Versorgungseinrichtungen (Gas/Wasser/Strom)</li> <li>- Pipelines</li> <li>- Entsorgungseinrichtungen (Kanalnetz) evtl. Zündquellen</li> <li>- offenes Gewässer</li> <li>- Wasserschutzgebiet</li> </ul>		
7	<b>Art / Menge gefährlicher Stoff:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Information von der Notfalleitstelle Eisenbahn</li> <li>- Befragung Lokführer/Notfallmanager</li> <li>- eigene Wahrnehmung</li> <li>- Transportpapiere/Wagenliste</li> <li>- Kennzeichnung</li> <li>- Nachschlagewerke/Datenbanken</li> </ul>		
8	<b>Messungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ex-Messungen</li> <li>- Konzentrationsmessungen in der Luft (in Windrichtung) <ul style="list-style-type: none"> <li>• unmittelbar vor Ort</li> <li>• 50 m Radius; 100 m Radius</li> <li>• nach Lage</li> <li>• Dosisleistung radioaktiver Stoffe</li> </ul> </li> </ul>		
9	<b>Feststellung von Reserven:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personal</li> <li>- Fahrzeuge/Geräte</li> <li>- Fernmeldemittel</li> <li>- Notfalltechnik der Eisenbahn</li> </ul>		



### 3.3 Checkliste Gefahren der Einsatzstelle

Nr.	Feststellung d. Gefahrenschwerpunkte	Zeitvermerk	Bemerkung
1	Atemgifte - vom Stoff selbst ausgehend - Zersetzungsprodukte		
2	Angstreaktionen - betroffener Personen - des Einsatzpersonals		
3	Ausbreitung - der Schadstoffe - des Brandes		
4	Atomare Strahlung (radioaktive Stoffe) - Kennzeichnung (Kategorien nach GGVE)		
5	Chemische Gefahren - gefährliche Betriebsstoffe - Gefahrstoffe/ Kontamination		
6	Erkrankung/ Verletzung - verletzte Fahrgäste - Verletzungsgefahr für Einsatzkräfte		
7	Explosion - brennbare Stoffe - Flash over im Tunnel		
8	Einsturz - Brücken/Bauwerke/Tunnel - Umstürzen von Waggons		
9	Elektrizität - Oberleitungen - Induktionsspannung		

### 3.4 Checkliste Gefahrenabwehr-Maßnahmen

Nr.	Gefahrenabwehr-Maßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkung
1	<b>Absperrn der Einsatzstelle</b>		
1.1	Absperrgrenzen festlegen		
1.2	Sperrung von Zufahrtswegen		
1.3	Koordination der Maßnahmen mit Bundesgrenzschutz und Polizei		
1.4	Verkehrssicherungsmaßnahmen veranlassen		
1.5	Absperrmittel anfordern		
1.6	Bereitstellungsräume einrichten		
1.7	Lotsendienst einrichten		
2	<b>Medizinische Versorgung/ Betreuung</b>		
2.1	Koordination der Maßnahmen mit der Rettungsleitstelle		
2.2	Bedarf an Rettungsmitteln festlegen		
2.3	Rettungsmittel anfordern		

Nr.	Gefahrenabwehrmaßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkung
2.4	Sanitäts- und Betreuungsdienst anfordern - Leitender Notarzt (LNA) - Organisatorischer Leiter (OrgL) - Schnelleinsatzgruppen (SEG)		
2.5	Festlegung und Einrichtung von Verletztensammelstellen, Rettungswagenhalteplätzen und Hubschrauberlandeplätzen		
2.6	Sanitätseinsatzleitung einrichten		
2.7	Bereitstellungsraum einrichten		
2.8	Lotsendienst für Sanitäts- und Betreuungsdienst einrichten		
2.9	Registrierung der Verletzten veranlassen		
2.10	Auskunftsstelle einrichten		
3	<b>Brand</b>		
3.1	Auswahl Löschmittel		
3.2	Löschwasserversorgung aufbauen		
3.3	Sonderlöschmittel anfordern		
3.4	Schutzkleidung festlegen - Atemschutz - Körperschutz		

Nr.	Gefahrenabwehrmaßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkung
3.5	Schutzkleidung nachfordern		
3.6	Sonderfahrzeuge anfordern/ Notfall- technik der Eisenbahn		
3.7	Sondergeräte anfordern		
3.8	Schadstoffmessungen vornehmen - Luft - Wasser (pH-Wert)		
3.9	Beprobung kontaminierter Flächen		
4	<b>Gefahrgutfreisetzung</b>		
4.1	Schutzkleidung festlegen - Atemschutz - Körperschutz		
4.2	Absperren der Einsatzstelle (Sicherheits- abstand entsprechend der Stoffart)		
4.3	Schadstoffmessungen durchführen; Dosisleistung radioaktiver Stoffe messen		
4.4	Ex-Bereich festlegen		
4.5	Zündquellen ermitteln und beseitigen		
4.6	Eindämmen durch Abdichten/Absperren		
4.7	Niederschlagen der Dämpfe mit Wasser- nebel		

Nr.	Gefahrenabwehrmaßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkung
4.8	Inertisieren mit Gas, Dampf, Wasserdampf		
4.9	Produkt abdecken mit Bindemittel, Schaum		
4.10	Produkt aufnehmen		
4.11	Produkt neutralisieren		
4.12	Sonderfahrzeuge anfordern		
4.13	TUIS-Einsatz		
4.14	Beprobung kontaminierter Flächen		
5	<b>Technische Hilfeleistung</b>		
5.1	Hilfeleistungsausrüstung der Eisenbahn anfordern (Sonderfahrzeuge mit Hebe-, Räum-, Schneidgeräten usw.)		
5.2	Fachfirmen mit entsprechendem Gerät anfordern		

### 3.5 Checkliste Ergänzende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Nr.	Ergänzende Maßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkung
1	<b>Information und Warnung der Bevölkerung</b>		
1.1	Lautsprecherfahrzeuge anfordern		
1.2	Warntexte formulieren		
1.3	Information und Warnung im Schadensgebiet		
1.4	Abstimmung der Maßnahmen mit der Polizei		
1.5	Presseinformationsstelle vor Ort einrichten		
2	<b>Evakuierungsmaßnahmen</b>		
2.1	Evakuierungsobjekt und Evakuierungsgebiet festlegen		
2.2	Koordination der Maßnahmen mit der Polizei		
2.3	Sammelstellen / Auffangräume festlegen		

Nr.	Ergänzende Maßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkung
2.4	Transportkapazitäten (Busse/Taxen) feststellen		
2.5	Transportfahrzeuge (Busse/Taxen) anfordern		
2.6	Evakuierungsmaßnahmen einleiten		
2.7	Lotsendienst einrichten		
3	<b>Versorgung der Einsatzstelle</b>		
3.1	Bedarfsfeststellung und Anforderung von - Schutzausrüstung - Betriebsstoffen - Verbrauchsgütern - Einsatzmaterial - Verpflegung		
3.2	Ablösung der Einsatzkräfte		

### 3.6 Checkliste Abschließende Einsatzmaßnahmen

Nr.	Abschließende Einsatzmaßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkung
1	Sicherungsmaßnahmen durchführen		
2	Einsatzpersonal abziehen		
3	Information der unterrichteten Stellen über die aktuelle Lage		
4	Information der Bevölkerung und der Presse		
5	Entsorgung kontaminierter Stoffe durch Fachbehörde		
6	Einsatzleitung aufheben, Einsatz beenden, Übergabe der Schadensstelle an die Eisenbahn		
7	Reinigung der Einsatzkleidung		
8	Dekontamination von Personen und Kleidung		
9	Dekontamination von Gerät		



## Verteiler des Alarm- und Einsatzplanes Eisenbahn



### Verbandsgemeinde Alzey-Land

Lfd. Nr.	Empfänger	Anzahl der Exemplare
1	Kreisverwaltung Alzey-Worms	1
2	Verbandsgemeinde Alzey-Land	1
3	Feuerwehreinheit Alzey-Land Süd	1
4	Feuerwehreinheit Flonheim	1
5	Feuerwehreinheit Albig	1
6	Feuerwehreinheit Wahlheim	1
6	Feuerwehreinheit Alzey	1
7	Feuerwehreinsatzzentrale Alzey-Land	1
8	Einsatzleitwagen ELW 1 Alzey-Land	1
9	Wehrleiter VG Alzey-Land	1